



# Pflegefreistellung, Sonderbetreuungszeit



## ■ Pflegefreistellung:

Wenn Kinder oder andere nahe Angehörige erkranken und Betreuung brauchen, können ArbeitnehmerInnen bezahlte Pflegefreistellung nehmen. Auch wenn eine bestehende Betreuungsmöglichkeit plötzlich ausfällt kann für die notwendige Betreuung zu Hause die Pflegefreistellung (Betreuungsfreistellung) beansprucht werden.

Sie haben Anspruch auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Bei einem neuerlichen Krankheitsfall gibt es eine zusätzliche Woche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist und neuerlich erkrankt. Das heißt: In Summe haben Eltern gemeinsam bis zu vier Wochen Anspruch auf Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder).

Als nahe Angehörige gelten: Verwandte in gerader Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern), Wahl- und Pflegekinder, leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten, die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, die Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft leben.

Leibliche Eltern und Pflegeeltern können dieses Recht beanspruchen, auch wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind haben; nicht leibliche Elternteile können aber auch Pflegefreistellung beanspruchen, wenn sie mit dem Kind und dem leiblichen Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben.

Über eine Pflegefreistellung (darauf besteht Rechtsanspruch) ist der Arbeitgeber so schnell als möglich zu informieren.

## Weitere Infos:

[www.bit.ly/3n5sbNR](http://www.bit.ly/3n5sbNR)

[www.bit.ly/3lrtRjc](http://www.bit.ly/3lrtRjc)

## ■ Sonderbetreuungszeit:

Die Regelung zur Sonderbetreuungszeit ist Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur COVID-19-Epidemie.

Zwischen dem 1. Jänner 2022 und dem 8. Juli 2022 wird es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, mit Hilfe eines Rechtsanspruchs bis zu 3 Wochen Sonderbetreuungszeit möglich gemacht, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen.

Zusätzlich gilt das „Vereinbarungsmodell“:

Auch wenn Schule oder Kindergarten trotz behördlicher Schließung eine Notbetreuung anbieten, können Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Sonderbetreuungszeit vereinbaren.

Die Sonderbetreuungszeit muss nicht in einem Stück, sondern kann auch wochenweise, tage- oder halbtagesweise (nicht jedoch stundenweise) verbraucht werden. Bei Sonderbetreuungszeit für Kinderbetreuung sind 3 Wochen pro Elternteil möglich.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird für diese Zeit das fortgezahlte Entgelt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) durch den Bund zu 100 % ersetzt.

Einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit haben all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines Kindes unter 14 Jahren oder eines Menschen mit Behinderung trifft, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungsein-

richtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) geschlossen ist;

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung für ein unter 14jähriges Kind haben, welches behördlich unter Quarantäne gestellt wurde (wobei in diesem Fall die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin offen ist)
- Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz sind und diese in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist, oder
- Angehörige eines oder einer Pflegebedürftigen sind, deren Betreuungskraft ausfällt.

Für freie DienstnehmerInnen, Beamte, Vertragsbedienstete sowie Landes- und Gemeindebedienstete kann leider keine Förderung beantragt werden. Die Vereinbarung einer Freistellung ist aber selbstverständlich möglich, wenn Ihr Arbeitgeber einer solchen zustimmt.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung bzw. von der über das Kind verhängten Quarantäne zu verständigen und alles Zumutbare unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt.

## Weitere Infos zu Detailfragen:

[www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit](http://www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit)

[www.bit.ly/3kZdWlZ](http://www.bit.ly/3kZdWlZ) FAQ's des BM für Arbeit

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich ans Forum Familie in Ihrem Bezirk:**

### Flachgau: Dr. Wolfgang Mayr

Tel. 0664 8284238,

[forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at](mailto:forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at)

### Tennengau: Mag.<sup>a</sup> Corona Rettenbacher

Tel. 0664 8565527,

[forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at](mailto:forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at)

### Pongau: Mag.<sup>a</sup> Sabine Pronebner

Tel. 0664 8284180,

[forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at](mailto:forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at)

### Pinzgau: Christine Schläffer

Tel. 0664 8284179,

[forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at](mailto:forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at)

### Lungau: Monika Weilharter

Tel. 0664 8284237,

[forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at](mailto:forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at)

[www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie)

[www.facebook.com/forumfamilie](https://www.facebook.com/forumfamilie)